



## MODELLFLUGPLATZORDNUNG



1. Der FlugmodellSportverein Frankfurt (Oder) e.V. ist der Halter des Modellfluggeländes in Hohenwalde, für das durch die zuständige Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 24.01.2011 eine unbefristete Aufstiegserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), erteilt wurde.
2. Die Erlaubnis gestattet den Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse, sowie von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse, die einen Schallpegel von 82 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Kolbenmotoren angetrieben werden und die einen Schallpegel von 90 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Turbinentriebwerke angetrieben werden.
3. Ein Bestandteil dieser Flugplatzordnung ist der Lageplan und die Definition des Flugsektors. Die darin eingezeichneten Plätze für das Abstellen der Fahrzeuge, den Aufenthaltsbereich für Zuschauer, der Vorbereitungsraum der Modelle sowie der zulässige Flugsektor sind verbindlich und durch alle Teilnehmer am Modellflugbetrieb und Besucher einzuhalten. Das Überfliegen des Sicherheitszaunes ist nicht gestattet.
4. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Alle Vereinsmitglieder sind im Besitz einer Kopie der Aufstiegserlaubnis vom 24.01.2011 und der neuen Flugplatzordnung.
5. Die Aufstiegszeiten sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, solange der Flugbetrieb nicht mit Lärmimmissionen verbunden ist. Für Flugmodelle mit Kolbenmotor/ Turbinenantrieb sind die Aufstiegszeiten beschränkt: Werktags 06.00 – 22.00 Uhr (Ortszeit) und an Sonn- und Feiertagen 07.00 – 22.00 Uhr (Ortszeit). Zusätzlich wird an Samstagen, Sonn- und Feiertagen für diese Flugmodelle eine Mittagsruhe von 12.00 bis 15.00 Uhr festgelegt.
6. Während des Modellflugbetriebes ist ein Windrichtungsanzeiger aufzustellen. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren sind mit funktionstüchtigen Schalldämpfern zu versehen. Betreiber derartiger Flugmodelle müssen den Nachweis erbringen, dass sie die Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) einhalten und einen „Lärmpass“ vorweisen. Flugmodelle mit einem Gewicht von 5 kg und mehr müssen an sichtbarer Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers in dauerhafter und feuerfester Beschriftung führen.
7. Bei gleichzeitigem Betrieb von mehr als drei Flugmodellen wird ein Flugleiter eingesetzt. Er führt das Flugleiterbuch, in dem die Übernahme der Funktion nachgewiesen wird und alle Unregelmäßigkeiten vermerkt werden. Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

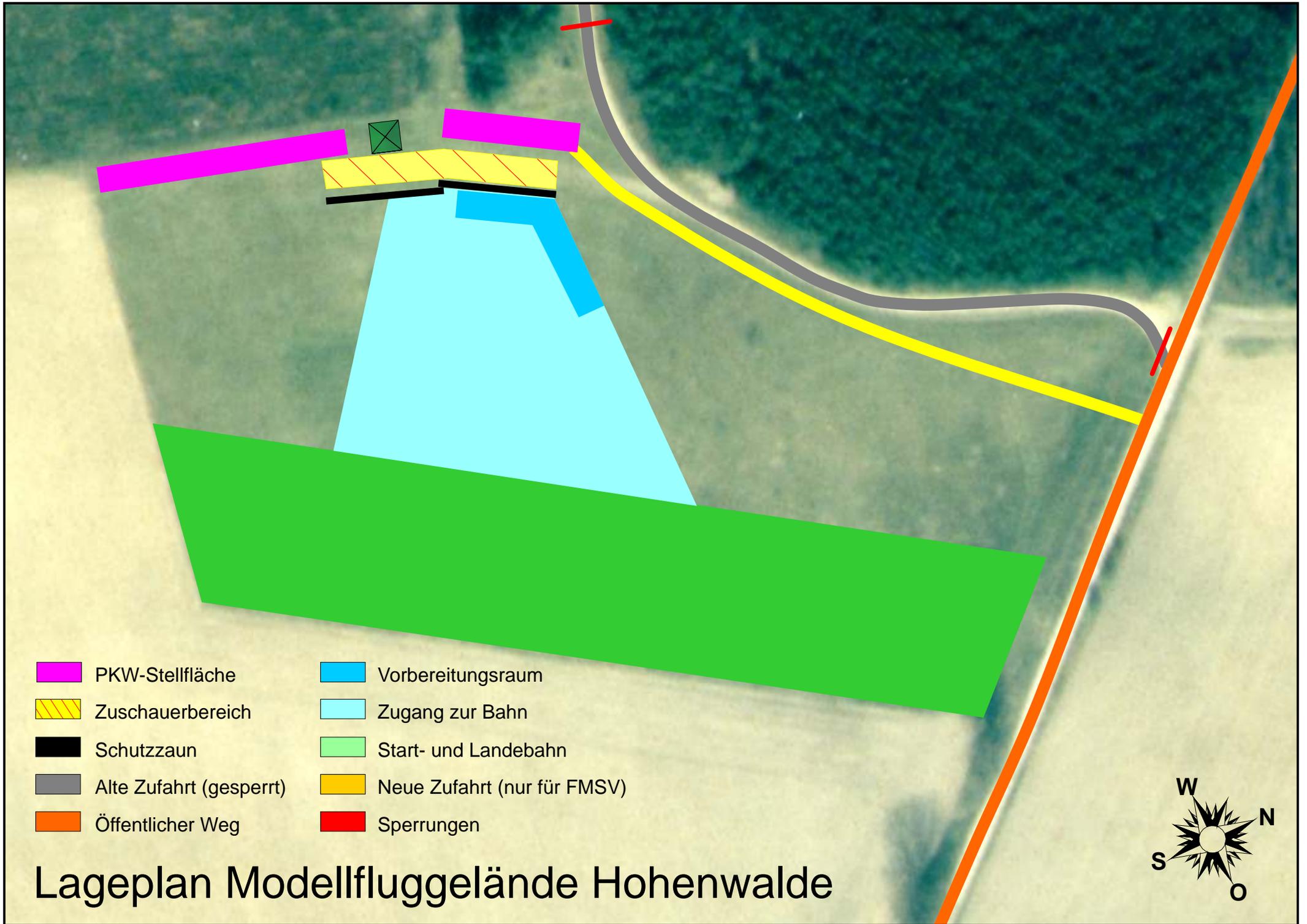
8. Jeder aktive Modellflieger vermerkt in der Anwesenheitsliste Beginn und Ende seines Flugbetriebes. Mit der Unterschrift werden die Anerkennung der Flugplatzordnung und der Besitz einer Modellflugzeughalter-Haftpflichtversicherung bestätigt.
9. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.
10. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Fernsteueranlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf der Frequenztafel kenntlich zu machen. Doppelbelegungen sind in persönlicher Absprache zu klären. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Steuerer entsprechend zu kennzeichnen.
11. Für die Teilnahme von Gastpiloten am Modellflugbetrieb sind das Einverständnis des Vereinsvorstandes und die Anwesenheit von Vereinsmitgliedern erforderlich.
12. Ein gleichzeitiger Betrieb mehrerer Flugmodelle ist nur erlaubt, wenn die durch den Modellflugbetrieb verursachten Geräuschimmissionen den gesetzlich vorgegebenen Wert nicht überschreiten.
13. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch Gewicht und Betriebsverhalten der Modelle zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig.
14. Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
15. Bei Start und Landung muss die Piste frei sei. Eine klare Absprache zwischen den Piloten ist die Voraussetzung für eine hohe Flugsicherheit. Landungen sind deutlich anzukündigen. Segelflugmodelle und Motorflugmodelle mit stehendem Propeller haben Vorrang.
16. Für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb gelten neben o.g. Auflagen zusätzlich besondere Bestimmungen. So hat sich der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells vor der Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften ausreichend ist für einen sicheren Flugbetrieb.
17. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
18. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zu Verfügung stehen. Außerdem ist ein konventioneller Feuerlöscher be-

reit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorgaben der Hersteller zu überprüfen.

19. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- oder Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Weder Personen noch lose Gegenstände dürfen sich in Nähe des Lufteinlaufes noch im Abgasstrahl befinden.
20. Jeder Modellflieger hat die Ordnung auf dem Gelände einzuhalten und ist für die Entsorgung von Abfällen selbst verantwortlich.
21. Ordnungswidriges Verhalten kann mit dem Ausschluss vom Modellflugbetrieb geahndet werden.
22. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufstiegserlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO innerhalb von drei Tagen der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

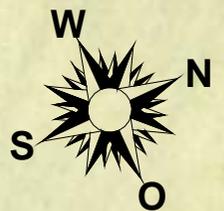
Der Vorstand

Hohenwalde, den 24.01.2011



- |   |                         |   |                             |
|---|-------------------------|---|-----------------------------|
|  | PKW-Stellfläche         |  | Vorbereitungsraum           |
|  | Zuschauerbereich        |  | Zugang zur Bahn             |
|  | Schutzzaun              |  | Start- und Landebahn        |
|  | Alte Zufahrt (gesperrt) |  | Neue Zufahrt (nur für FMSV) |
|  | Öffentlicher Weg        |  | Sperrungen                  |

Lageplan Modellfluggelände Hohenwalde



# Modellflugplatz Hohenwalde



 PKW-Stellfläche

 Zuschauerbereich

 Schutzzaun

 Vorbereitungsraum

 Zugang zur Bahn

 Start- und Landebahn



zulässiger Flugbereich

